

Satzung grün.derzeit e.V.

Präambel

Der Klimawandel stellt eine der größten Herausforderungen unserer Zeit dar. Er gefährdet den Lebensraum, die Entwicklung, den Wohlstand, und das Wohlbefinden der Menschen. grün.derzeit hält es für notwendig und möglich, die anthropogenen Auswirkungen auf das Klima zu beschränken.

Sich dieser Herausforderung aktiv zu stellen, liegt nicht nur in der Verantwortung der Politik, sondern gerade auch der gesellschaftlichen Akteure. Die Bürgergesellschaft hat das Potential, eine der innovativsten und dynamischsten Kräfte im Klimaschutz darzustellen. Ihr Gestaltungswille ist stark, aber diffus. Es fehlt entweder an konkreten Ideen, Fähigkeiten oder Unterstützung. In diese Lücke möchte grün.derzeit stoßen.

In diesem Bewusstsein gibt sich grün.derzeit folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen grün.derzeit e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Dortmund und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die in dieser Satzung verwendeten männlichen Begriffe sind auch in ihrer weiblichen Form zu verstehen.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. grün.derzeit setzt sich für die Förderung des Naturschutzes i.S.d. Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes ein.

2. Um dieses Ziel zu erreichen, will grün.derzeit die Entstehung und Entwicklung einer nationalen und internationalen Bürgerbewegung für den Klimaschutz fördern. grün.derzeit will die Gründung von dem Klimaschutz gewidmeten Initiativen inspirieren und unterstützen, die im Sinne der freiheitlich-demokratischen Grundordnung agieren.
3. Zu diesem Zweck fungiert grün.derzeit überparteilich als Gründerakademie, Netzwerk und Ideenfabrik:
 - a. Die Gründerakademie bietet Schulungen und Inspiration für potentielle Gründer.
 - b. Das Netzwerk bietet Beratung und Unterstützung für die Gründer.
 - c. Die Ideenfabrik bietet Ideen und Expertise für die Gesellschaft.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft steht Staatsangehörigen und Staatszugehörigen anderer Staaten offen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine vom Vorstand akzeptierte schriftlich angezeigte Beitrittserklärung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt.
 - a. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und ist mit Zugang wirksam.

- b. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig mit der in §7 5 angegebenen Mehrheit. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
 - c. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht.
4. Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung für das jeweils folgende Jahr festgelegt. Die Beitragsordnung kann eine Differenzierung der Beiträge nach Mitgliedsgruppen vorsehen.
2. Die Zahlung der Beiträge gemäß der Beitragsordnung gehört zu den Pflichten der Mitglieder.
3. Die Mitglieder fördern den Vereinszweck.
4. Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Im Falle einer Mitgliedschaft durch eine juristische Person hat diese, ungeachtet ihrer Größe, nur ein Stimmrecht für einen ihrer Vertreter.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand,
 - c. die Kassenprüfer,
 - d. der Gründerrat,
 - e. das Kuratorium.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Die Wahl und Abwahl des Vorstandes und anderer Mitglieder in Organen, wo dies die Satzung festlegt,
 - b. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
 - c. die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - d. die Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds,
 - e. die Verabschiedung von Beschlüssen mit bindender Wirkung für den Vorstand.
 - f. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich einberufen. Eine elektronische Einladung gilt als schriftliche Einladung. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der Tagesordnung beschließen. Sie tagt in der Regel einmal jährlich.
4. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
5. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Die Beschlussfassung ist im schriftlichen Verfahren zulässig.
6. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zu der Auflösung des Vereins eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Form der Abstimmung wird grundsätzlich vom Sitzungsleiter festgelegt, kann aber auf

Antrag einer Mehrheit von einem Drittel der anwesenden Mitgliedern schriftlich durchgeführt werden.

7. Die in den Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand ist das operative Leitungsgremium des Vereins. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus Beisitzern mit Stimmrecht. Der stimmberechtigte Vorstand sollte aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern bestehen. Zum erweiterten Vorstand können assoziierte Mitglieder ohne Stimmrecht für besondere Aufgaben gehören.
4. Die Bestellung zum Mitglied des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstand kann nur durch eine Wahl nach demokratischen Prinzipien durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Assoziierte Vorstandsmitglieder werden durch Wahl im Vorstand bestellt.
5. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein nachrückendes Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit zu wählen.
6. Der Vorstand soll in der Regel halbjährlich tagen. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel des geschäftsführenden Vorstandes anwesend ist.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer sind das buchhalterische Kontrollorgan des Vereins. Sie überzeugen sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung, sowie nach Abschluss des Geschäftsjahres durch eine eingehende Prüfung der Bücher/Belege und des Jahresabschlusses. Sie legen das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung, sowie der Mitgliederversammlung vor.
2. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils zwei Jahren jeweils zwei Kassenprüfer. Diese dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

§ 10 Gründerrat

1. Der Gründerrat ist das beratende Fachgremium für die Mitglieder und Teilnehmer der Gründerakademie des Vereins. Es setzt sich zusammen aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens mit Erfahrungen im Bereich der Gründungen im Sinne des Vereinszwecks. Ihre Aufgabe ist es, die durch den Verein angeregten Gründungstätigkeiten mit ihrer Expertise, ihren Kontakten und ihren weiteren Fähigkeiten aktiv zu unterstützen.
2. Der Vorstand trägt die Mitgliedschaft im Gründerrat nach Konsultation mit den Vereinsmitgliedern potentiellen Gründerratsherren und -damen an. Die Dauer der Mitgliedschaft und das Engagement im Gründerrat ist individuell festzulegen.

§ 11 Kuratorium

1. Das Kuratorium ist das beratende und unterstützende Gremium des Vereins, insbesondere dessen Vorstands. Es besteht aus höchstens zwölf Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich um das Gemeinwohl

verdient gemacht haben, oder in besonderer Weise die Vereinszwecke zu unterstützen gewillt sind.

2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden für 2 Jahre vom Vorstand nach Konsultation mit den Vereinsmitgliedern berufen. Eine erneute Berufung ist möglich.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an United Nations Framework Convention on Climate Change (UNFCCC), verbunden mit der Auflage, es zu steuerbegünstigten Zwecken entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben gemäß § 2 zu verwenden.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 05. 06. 2008

Dortmund, 05. 06. 2008

1. Unterschrift von Jonas Dreger: _____
2. Unterschrift von Hubertus Jürgenliemk: _____
3. Unterschrift von Barbara Sennholz: _____
4. Unterschrift von Jakob Leonard: _____
5. Unterschrift von Christian Macht: _____
6. Unterschrift von Christopher Tripp: _____
7. Unterschrift von Kathrin Keil: _____

Beitragsordnung

gemäß § 5 der Vereinssatzung

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Mitgliedserklärung.
2. Der Mitgliedergrundbeitrag wird von der Mitgliederversammlung für das jeweils folgende Jahr festgelegt. Die festgesetzten neuen Beiträge treten zum 1. Januar eines jeden Jahres in Kraft, das dem Jahr der Beschlussfassung folgt. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
3. Die freiwillige Leistung eines höheren Mitgliederbeitrags ist jedem Mitglied freigestellt. Spendenquittungen werden nur auf Anfrage ausgestellt.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen, bzw. stunden.
5. Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind vor dem Datum der Beitragserhebung an den Schatzmeister zu richten. Anschriftenwechsel bzw. Änderungen der Bankverbindung sind dem Schatzmeister unaufgefordert innerhalb von zwei Monaten mitzuteilen.
6. Das Datum der Beitragserhebung ist der 1. Januar jeden Jahres. Das Beitragskonto des Vereins ist: xxx, xxx, xxx
7. Beiträge sind bis 4 Wochen nach dem Datum der Beitragserhebung zu zahlen. Bei Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von bis zu 10€ erhoben.
8. Bei Vereinsbeitritt bis zum 30. Juni eines Jahres ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab 1. Juli der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Bei dem Ende der Mitgliedschaft ist den eventuellen Beitragspflichten für alle verstrichenen Kalenderjahre nachzukommen.